

Freiburg im Breisgau, den 15. März 2012

Inhalt: Änderung der Satzung der Stiftung St. Elisabeth Hechingen. — Änderung der Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth“, Sigmaringen.

Mitteilungen

Nr. 226

Änderung der Satzung der Stiftung St. Elisabeth Hechingen

Der Vorstand der Stiftung St. Elisabeth Hechingen hat am 13. Oktober 2011 die Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde durch Verfügung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg am 27. Januar 2012 nach staatlichem Recht und durch Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 7. Februar 2012 kirchlich genehmigt.

Die geänderte Stiftungssatzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung Stiftung St. Elisabeth Hechingen

Präambel

Die Stiftung „Krankenhaus Hechingen“ geht auf eine Stiftung der Fürstin Theresia von Hohenzollern-Hechingen aus dem Jahre 1798 und deren Testament vom 3. März 1801 und das Testament der Fürstin Eugenie vom 29. April 1847 zurück. Sie besteht als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hatte die Aufgabe, Kranke aufzunehmen und zu pflegen und ihnen ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Nach der Schließung als Krankenhaus widmet sich die Stiftung seit 1990 der kirchlichen Behinderten- und Altenhilfe.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung St. Elisabeth Hechingen“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hechingen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Alten- und Behindertenhilfe.
- (2) Die Stiftung will durch ideelle und materielle Unterstützung der Erfüllung der caritativen Aufgaben im Bereich der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe dienen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. den Betrieb von Einrichtungen und Diensten der Alten- und Behindertenhilfe;
 2. Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements und die Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Altenhilfe;
 3. Information der Öffentlichkeit über die Anliegen alter, kranker und pflegebedürftiger Menschen.
- (4) Die Stiftung versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.
- (5) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung arbeitet die Stiftung mit dem Caritasverband für das Dekanat Zollern e. V., den caritativen Gruppen und Vereinigungen, den Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen und Diensten für alte, kranke und behinderte Menschen zusammen. Die Stiftung ist korporatives Mitglied im Caritasverband des Dekanates Zollern e. V.
- (6) Die Stiftung kann zur Zweckerfüllung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich und angemessen erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der

Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Erzbistum Freiburg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Stiftung unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) besteht aus den Grundstücken, auf denen das Krankenhaus betrieben wurde mit den darauf stehenden Gebäuden sowie weiteren unbebauten Grundstücken.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Andere Zuwendungen dürfen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Vorschriften dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Leistungsentgelten und aus den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, soweit bei den dazugehörigen Zuwendungen nichts anderes bestimmt wurde. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung sowie Zuwendungen von Stiftungsmitteln.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand;
2. der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen und setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands;
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt. Dem Stiftungsrat obliegt auch die Begründung und Beendigung der

Dienstverhältnisse der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Bei Rechtsgeschäften, die den Stiftungsvorstand selbst oder die Mitglieder des Stiftungsvorstands persönlich betreffen sowie beim Abschluss der vom Stiftungsrat zuvor behandelten Dienstverträge der Mitglieder des Stiftungsvorstands wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Der Stiftungsrat schließt mit ihnen einen Dienstvertrag ab. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung und Wiederanstellung von Stiftungsvorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Stiftungsrat unverzüglich ein neues Stiftungsvorstandsmitglied.
- (4) Der Stiftungsvorstand gemäß Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates den nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.
- (7) Der Stiftungsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (8) Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte der Stiftung eine Geschäftsstelle, die vom Stiftungsvorstand geleitet wird. Der Stiftungsvorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge, der vom Stiftungsrat für den Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Der Stiftungsvorstand bedarf mit Rechtswirkung im Innenverhältnis in den in § 10 Absatz 3 und 4 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8 Sitzungen des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auch auf formloses Verlangen eines Mitglieds des Stiftungsvorstands einberufen werden.

- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine von beiden Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
1. einem Geistlichen (Priester oder Diakon), der von der Dekanatskonferenz der Hauptamtlichen gewählt wird;
 2. einem Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Hechingen oder deren Rechtsnachfolgerin, der vom Gesamstiftungsrat der Gesamtkirchengemeinde gewählt wird;
 3. einem Vertreter des Caritasverbandes für das Dekanat Zollern e. V., der von diesem bestimmt wird;
 4. zwei weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat zugewählt werden.
- (2) Als weitere Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 4 sollen zwei für die Erfüllung des Stiftungszwecks sachkundige Personen zugewählt werden.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (4) Der Stiftungsrat kann weitere sachkundige Personen zu den Sitzungen des Stiftungsrates beratend hinzuziehen.
- (5) Der Stiftungsrat kann beratende Ausschüsse einrichten.
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Mitglieder des Stiftungsrates. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein zugewähltes Mitglied gemäß Absatz 1 Ziffer 4 während der Amtsperiode aus, so wählt der Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit nach.
- (7) Den Mitgliedern des Stiftungsrates kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt:
1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands, die Beschlussfassung über die

Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Stiftungsvorstands;

2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 4;
 3. die Wahl von während der Amtsperiode ausscheidenden Mitgliedern des Stiftungsvorstands gemäß § 6 Absatz 3 Satz 5 und des Stiftungsrates gemäß § 9 Absatz 6 Satz 4;
 4. die Genehmigung der Wirtschaftspläne, einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitions- und Stellenpläne;
 5. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 6. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) der Stiftung;
 7. die Wahl der Prüfungsgesellschaft und die Festlegung von Prüfungsumfang und -turnus;
 8. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer;
 9. die Entlastung des Stiftungsvorstands;
 10. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Übernahme neuer Aufgaben;
 11. die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand;
 12. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsvorstands;
 13. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Stiftungsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Stiftungsvorstands:
1. Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften;
 2. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 3. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Stiftung grundlegend verändern;
 4. sofern nicht mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan verabschiedet,

- a) die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungspreis im Einzelwert 50.000,00 Euro übersteigt;
 - b) die Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen im Einzelfall von mehr als 30.000,00 Euro, Übernahme von Bürgschafts- und Wechselverbindlichkeiten;
 - c) die Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 Euro überschritten wird;
 - d) den Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Jahresbetrag von 20.000,00 Euro oder die Dauer von fünf Jahren überschreiten;
5. unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche oberhalb einer vom Stiftungsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden oder Bewirtungen handelt;
 6. die Erteilung von Handlungsvollmacht oder beschränkten Vollmachten für die nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen;
 7. alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
 8. besondere Geschäfte und Maßnahmen, zu denen der Stiftungsrat sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.
- (4) Darüber hinaus kann der Stiftungsrat beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte und Beschlüsse seiner Einwilligung bedürfen.
 - (5) Der Stiftungsrat kann selbst oder durch Einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Stiftung einsehen sowie den Bestand des Stiftungsvermögens prüfen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.

§ 11 Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat soll vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter grundsätzlich mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden. Er muss auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates oder eines Mitglieds des Stiftungsvorstands einberufen werden.
- (2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von einer Woche, Eingang bei den Stiftungsratsmitgliedern, erfolgen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.

- (3) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sie können die Teilnahme an den Sitzungen auf die Mitglieder des Stiftungsrates beschränken.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Fehlt es an dieser Mehrheit bzw. Zusammensetzung der anwesenden Stiftungsratsmitglieder, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Stiftungsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen festgesetzt sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse des Stiftungsrates durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Stiftungsratssitzung hat der vom Sitzungsleiter zu bestimmende Protokollführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden zu unterzeichnen und sämtlichen Stiftungsratsmitgliedern und dem Stiftungsvorstand zuzuleiten ist.

§ 12 Jahresabschluss, Prüfung und Information

Die Stiftung ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und testieren zu lassen;
2. die Stiftungsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen;
3. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg vorzulegen.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Satzungsänderung, Aufhebung der Satzung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sowie über eine Änderung des Stiftungszweckes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 des Stiftungsrates.

Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat, welches auch den Antrag auf Genehmigung durch die Stiftungsbehörde zu stellen hat, durch welche die Beschlüsse erst rechtswirksam werden.

§ 15 Kirchliche Aufsicht der Stiftung

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Ordnung über das Recht der Stiftungen der Erzdiözese Freiburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand der Stiftung unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg auf dessen Verlangen über die Tätigkeit sowie Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersenden des Jahresberichts. Der Kirchenbehörde bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit der Stiftung und seine Haushalts- und Wirtschaftsprüfung einzuholen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Die Stiftung schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern – ausgenommen Vorstandsmitglieder – Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg:
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von 100.000,00 Euro überschritten wird;
 3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, die Bestellung und Abberufung sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 4. Änderungen der Satzung, des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung.
- (2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der

schriftlichen Zustimmung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg:

1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 100.000,00 Euro überschritten wird;
2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte), sofern im Einzelfall der Betrag von 75.000,00 Euro überschritten wird;
3. Abschluss von Miet-, Leasing und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von 50.000,00 Euro überschritten wird.

Nr. 227

Änderung der Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth“, Sigmaringen

Der Verwaltungsrat der Stiftung „Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth“, Sigmaringen, hat am 23. November 2011 die Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde durch Verfügung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg am 20. Januar 2012 nach staatlichem Recht und durch Verordnung des Erzbischofs vom 7. Februar 2012 kirchlich genehmigt.

Die geänderte Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth“, Sigmaringen

Die katholische Geistlichkeit der Hohenzollerischen Lande hat im Jahr 1859 unter Führung des Geistlichen Rates Thomas Geiselhart in Sigmaringen eine Einrichtung für verwaiste Kinder gegründet. Sie hat durch Entschließung des Königs von Preußen, König Wilhelm I., am 12. März 1864 die landesherrliche Genehmigung erhalten. Am 6. August 1863 hat Erzbischof Hermann von Vicari den Statuten der Einrichtung die oberhirtliche Genehmigung erteilt. Diese Statuten wurden mehrfach geändert, zuletzt durch Verfügung der Stiftungsbehörde vom 7. August 1995.

Die Stiftung erhält folgende neue Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth“.
- 2) Sie ist nach staatlichem Recht eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.

- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Sigmaringen.
- 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- 1) Die Stiftung übernimmt die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts außerhalb und innerhalb der Einrichtung und, soweit es die Mittel zulassen, die Versorgung älterer Personen.
- 2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Das Erzbischöfliche Kinderheim Haus Nazareth ist zunächst für die Einwohner der ehemaligen Hohenzollerischen Lande bestimmt. Es bleibt den Organen der Stiftung unbenommen, auch Nicht-Hohenzollern aufzunehmen.

§ 3 Vermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung (Grundstock) besteht aus Liegenschaften, die in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- 2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter. Auflagen bei den Zuwendungen sind zu beachten.
- 3) Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen.
- 4) Falls erforderlich, ist die Stiftung berechtigt, den Grundstock des Vermögens anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Stiftung in eine finanzielle Notlage gerät. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Verwaltungsrat und die Direktion.

§ 5 Zusammensetzung, Amtszeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) je einem Geistlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst aus den Dekanaten

Sigmaringen-Meißkirch und Zollern, die von den Dekanatskonferenzen der Hauptamtlichen gewählt werden;

- b) je einem Vertreter aus den Dekanaten Sigmaringen-Meißkirch und Zollern, die vom jeweiligen Dekanatsrat gewählt werden;
 - c) je einem Vertreter der Caritasverbände Hechingen und Sigmaringen, die von deren Vorständen gewählt werden;
 - d) einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinde St. Johann in Sigmaringen oder deren Rechtsnachfolgerin, der vom Pfarrgemeinderat gewählt wird; er soll dem Seelsorgeteam angehören.
- 2) Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Erzbischof von Freiburg auf fünf Jahre ernannt. Sie können wiederernannt werden und üben ihr Amt bis zur Bestellung ihrer Nachfolger aus.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch das für die Verleihung der Mitgliedschaft zuständige Organ. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

- 3) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wird. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Verwaltungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- 5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- 6) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- 7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder zur Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

- 8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand kann der Verwaltungsrat eine angemessene Entschädigung beschließen.
- 9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat berät die Direktion und überwacht deren Geschäftstätigkeit.
- 2) Dem Verwaltungsrat obliegt:
 - a) die Aufstellung von Grundsätzen über Leitung und Verwaltung der Stiftung;
 - b) die Genehmigung der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz;
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - d) die Genehmigung der Anstellung von leitenden Mitarbeitern (Fachbereichsleiter);
 - e) die Genehmigung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen im Betrag von über 10.000,00 € und zur Aufnahme von Darlehen im Wert von mehr als 20.000,00 €;
 - f) die Genehmigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträge mit einem Gegenstandswert von jährlich über 20.000,00 € außerhalb des Wirtschaftsplanes;
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung und die Aufhebung der Stiftung;
 - h) die Zustimmung zur Erteilung von Vollmachten durch die Direktion;
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Stiftung;
 - j) die Wahl der Prüfungsgesellschaft;
 - k) die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers;
 - l) die Entlastung der Direktion;
 - m) der Erlass von Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die Direktion;
 - n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Direktor und den stellvertretenden Direktor.
- 3) Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

§ 7 Die Direktion

- 1) Die Direktion besteht aus dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor. Sie werden durch den Erzbischof von Freiburg ernannt und abberufen. Dem Verwaltungsrat kommt insoweit ein Vorschlagsrecht zu.
- 2) Die Mitglieder der Direktion üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Die Stiftung schließt mit ihnen einen Dienstvertrag ab.
- 3) Die Direktion führt die Geschäfte der Stiftung und leitet die Einrichtung des Kinderheimes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, ihrer Dienstverträge, der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- 4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor und den stellvertretenden Direktor gemeinsam vertreten.
Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Direktion den nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmacht im notwendigen Umfang erteilen.
- 5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 wird die Stiftung beim Abschluss der Dienstverträge mit dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor durch das Erzbischöfliche Ordinariat vertreten.
- 6) Die Mitglieder der Direktion nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall keine gegenenteilige Entscheidung trifft.
- 7) Die Direktion tritt regelmäßig zusammen. Sie muss auch auf formloses Verlangen eines Direktionsmitglieds einberufen werden.
- 8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine von beiden Direktionsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Aufsicht

- 1) Das Erzbischöfliche Ordinariat führt die Aufsicht über die Stiftung im Rahmen der Ordnung über das Recht der Stiftungen in der Erzdiözese Freiburg und § 25 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg.
- 2) Folgende Rechtsgeschäfte der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates:
 - a) Vornahme von Rechtsgeschäften, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen;
 - b) Vornahme von Baumaßnahmen mit einem Umfang von mehr als 100.000,00 € im Einzelfall;

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 8 · 15. März 2012

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 8 · 15. März 2012

- c) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieerklärungen, abstrakten Schuldanerkenntnissen, Schuldversprechen und Schuldübernahmen von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall;
- d) Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art; ausgenommen sind Ersatzanlagen für fällige Titel in festverzinslichen, auf Euro lautenden Wertpapieren inländischer öffentlich-rechtlicher Emittenten und der Realkreditinstitute mit Laufzeiten (Restlaufzeiten) bis zu zwei Jahren;
- e) Annahme und Ausschlagung von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind;
- f) Abschluss von Vergleichen und Anerkenntnissen im Wert von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall;
- g) Erhebung von gerichtlichen Klagen ab einem Streitwert von 50.000,00 €.

§ 9 Anwendung kirchlichen Rechts

- 1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die für kirchliche Stiftungen geltenden Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
- 3) Die Stiftung schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge ab, die den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ oder den arbeitsvertraglichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg entsprechen.

§ 10 Prüfung der Stiftung

- 1) Die Stiftung ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen zu lassen.
- 2) Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz für das abgelaufene Jahr werden dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Stellungnahme nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat vorgelegt.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Haushalt- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Unterlagen der Stiftung zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

§ 11 Satzungsänderung, Aufhebung

- 1) Zur Änderung der Stiftungssatzung oder zur Aufhebung der Stiftung ist die Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg erforderlich. Vor Beschlüssen über Änderungen der Stiftungssatzung oder über die Aufhebung der Stiftung erhält das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Freiburg oder dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dass es nur zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken innerhalb der ehemaligen Hohenzollerischen Lande (den früheren Dekanaten Sigmaringen und Zollern) verwendet werden darf.